

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

28. Sitzung am 25. Mai 2022

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	13.03 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	13.17 Uhr bis 13.23 Uhr 14.51 Uhr bis 15.15 Uhr
Ende der Sitzung:	17.12 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; KOM (2022) 156 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54b GO

- Vorlage 7/3741 –

dazu: - Vorlage 7/3757/3760

- Vorlage 7/3779 (Informationsbogen der Landtagsverwaltung)

- Vorlage 7/3795 (Vorschlag der CDU-Fraktion für eine Beschlussempfehlung des AfILF)

- Kenntnisnahme 7/686

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:

abgeschlossen (S. 5 – 8)

mehrheitlich beschlossen, Stellungnahme an den federführenden AfEKM entsprechend dem Vorschlag in Vorlage 7/3795 (Verhältnismäßigkeitsbedenken) zuzüglich dem Ersetzen des Wortes „Europa“ durch das Wort „Thüringen“ im vorletzten Satz der Vorlage 7/3795 abzugeben (S. 7/8)

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Tasch	CDU, Vorsitzende
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Schubert*	DIE LINKE, zeitweise
Dr. Wagler	DIE LINKE
Malsch	CDU
Gottweiss**	CDU, zeitweise
Gröger	AfD
Henke	AfD
Hoffmann**	AfD, zeitweise
Liebscher	SPD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wahl***	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Baum**	Gruppe der FDP, zeitweise
Schütze	fraktionslos

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

*** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GO

Regierungsvertreter:

Karawanskij	Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Weil	Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Lettau	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Hörr	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Walter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Meißner	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Mlejnek	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Neubert	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dr. Elschner

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Schymura

Staatskanzlei

Mitarbeiter bei Fraktion/Parl. Gruppe:

Raesfeld

Fraktion DIE LINKE

Unger

Fraktion der CDU

Dr. Klepsch

Fraktion der AfD

Kürth

Fraktion der SPD

Martin

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schlosser

Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Heilmann

Juristischer Dienst, Ausschussdienst

Orschewsky

Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; KOM (2022) 156 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54b GO

- Vorlage 7/3741 –

dazu: - Vorlage 7/3757/3760

- Vorlage 7/3779 (Informationsbogen der Landtagsverwaltung)

- Vorlage 7/3795 (Vorschlag der CDU-Fraktion für eine Beschlussempfehlung des AfILF)

- Kenntnisnahme 7/686

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Abg. Dr. Wagler sagte, durch die Regelung seien auch Thüringer Tierhaltungsanlagen betroffen. Sie fragte, in welcher Größenordnung Thüringer Tierhaltungsanlagen betroffen sein werden und was die entsprechenden Rinder-, Schweine- und Geflügelhalter zu erwarten hätten.

Vors. Abg. Tasch wies darauf hin, dass Kenntnisnahme 7/686 eine tabellarische Übersicht der – bezogen auf den Richtlinienvorschlag – besonders umweltrelevanten Unternehmen in Thüringen enthalte.

Staatssekretär Weil führte aus, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 15.01.2008 habe auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt für bestimmte industrielle Tätigkeiten gezielt. Die Richtlinie erfasse europaweit ca. 52.000 Anlagen und in Deutschland ca. 9.000 Anlagen. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sei durch ein Artikelgesetz erfolgt in zwei Artikelverordnungen, die am 02.05.2013 in Kraft getreten seien.

Zu den betroffenen Industriebranchen gehörten auch Intensivtierhaltungen ab einer gewissen Tierplatzkapazität. Diese lägen bei folgenden Anlagengrößen vor: 40.000 Geflügelplätze, 2.000 Mastschweinplätze oder 750 Sauenplätze. In Thüringen fielen derzeit 127 Tierhaltungsanlagen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Die IVU-Richtlinie sehe gesonderte Maßnahmen zunächst zur Vermeidung, dann zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie auch von Abfall vor. Die IVU-Richtlinie bestimme in 23 Artikeln allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber von Anlagen, deren Genehmigung, Genehmigungsaufgaben, Genehmigungsverfahren, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der aktuelle Vorschlag der EU vom 26.04.2022 zur Änderung der Richtlinie über Industrieemissionen sehe für den Bereich „Tierhaltung“ mehrere wesentliche Änderungen vor. Der Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie im Bereich „Tierhaltungsanlagen“ zielen auf das Herabsetzen der Schwellenwerte auf 150 Großvieheinheiten je Anlage sowie die Einbeziehung von rinderhaltenden Betrieben in den Geltungsbereich ab. Allein diese Geltungsbereichsänderung würde für Thüringen bedeuten, dass mehr als 250 Anlagen, zum größten Teil Rinderanlagen, betroffen wären. Die zusätzlichen Anforderungen für neu betroffene Betriebe wären in der Praxis schwer umsetzbar und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Zudem wären die erforderlichen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz deutlich aufwändiger, was insbesondere auch den Umbau der Nutztierhaltung zu mehr Tierwohl erschweren würde.

Mit der Neuaufnahme von rinderhaltenden Betrieben in Thüringen sei eine erhebliche Zahl von Betrieben zusätzlich betroffen. Zur Erfüllung der Anforderungen brauche es etablierte technische Lösungen. Abluftreinigungsmaßnahmen wie bei Schweinen und Geflügel kämen größtenteils nicht in Betracht, da bei den üblichen in Thüringen bestehenden Außenklimaställen für Rinder durch die freie Abluftführung keine zentralen Abluftkamine vorhanden seien. Durch die dann notwendigen alternativen Maßnahmen zur Emissionsminderung, wie emissionsmindernde Böden oder angepasste Fütterung, würden die Betriebe mit erheblichen Nachrüstkosten zusätzlich belastet.

Die vorgeschlagene Absenkung des Geltungsbereichs auf 150 Großvieheinheiten würde in Thüringen auch eine erhebliche Zahl von Mastschweine- und Sauenanlagen sowie legehennenhaltende Betriebe betreffen.

Die Änderung der Rechtsakte, die den Anhang Ia dieser Richtlinie betreffen, müsse als erhebliche Rechtsunsicherheit für die tierhaltenden Betriebe gesehen werden, da auf diesem Weg ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten nachträglich zu einer Genehmigung sowie erheblichen Auflagen und damit Kosten verpflichtet werden könne. Die vorgeschlagene Ermächtigung in Artikel 74 Abs. 2 zur Anpassung des Anhangs Ia dieser Richtlinie sollte aus Sicht des TMIL daher gestrichen werden.

Die eben erwähnten Kritikpunkte greife auch ein Antrag mehrerer Länder im Agrarausschuss des Bundesrats auf, den Thüringen unterstütze. Darin werde die Bundesregierung gebeten, sich bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Bereich Tierhaltungsanlagen der bisherige Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie beibehalten werde, dass die Rinderhaltung weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werde, dass bei Schweinen und Geflügel der bisherige Anwendungsbereich beibehalten werde, dass auf die Beibehaltung der bisherigen Bandbreiten in den bestehenden und verfügbaren Techniken schlussfolgernd hinzuwirken sei, dass die Ermächtigung in Artikel 74 Abs. 2 gestrichen oder zumindest befristet werde und eine Streichung der Beweislastumkehr herbeigeführt werden solle. Der Antrag werde noch in weiteren Ausschüssen des Bundesrats beraten. Der Bundesrat werde dann in seiner Sitzung am 10.06.2022 Stellung nehmen.

Abg. Malsch äußerte, die Ausführungen der Landesregierung zeigten deutlich, dass die Richtlinie große Einschnitte für die tierhaltenden Betriebe bedeute. In der aktuellen Diskussion um Ernährungssicherheit, Energiesicherheit etc. sei zu fragen, wie bei solchen Vorgaben aus Brüssel in Zukunft die Produktion sichergestellt werden solle. Der Vorschlag der CDU-Fraktion für eine Stellungnahme des AfILF in Vorlage 7/3795 greife diese Problematik auf; **er bitte um Zustimmung der Ausschussmitglieder zu dieser Vorlage, die die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausdruck bringe.**

Abg. Henke sagte, in der Richtlinie werde auch die Verunreinigung von Wasser thematisiert und eine Reinheit von nahezu Null angestrebt. Hier ergäben sich für ihn Fragen der Realisierbarkeit.

Seine Fraktion unterstütze den Vorschlag der CDU-Fraktion.

Abg. Dr. Wagler sprach sich für eine gemeinsame Empfehlung des Ausschusses auf Grundlage der Ausführungen der Landesregierung aus.

Bezüglich des Vorschlags der CDU-Fraktion empfehle sie, im vorletzten Satz das Wort „Europa“ durch das Wort „Thüringen“ zu ersetzen, da der AfILF in seinem Arbeitsbereich speziell die Thüringer Tierhaltung in ihrer Existenz gefährdet sehe.

Abg. Malsch warf die Frage auf, wer nach dieser Richtlinie in Europa überhaupt noch produzieren könne. Deutschland bzw. Thüringen weise schon jetzt die höchsten Standards auf und werde mit dieser Richtlinie noch einmal eindeutig reglementiert.

Wenn es eine klare Positionierung des Ausschusses gebe, wäre auch die o.g. Ersetzung mittragbar.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung äußerte Abg. Malsch, **die CDU-Fraktion trage den Vorschlag der Abg. Dr. Wagler mit.**

Abg. Liebscher äußerte, er trage die Wortwahl in dem Beschlussvorschlag nicht mit und werde der Stellungnahme nicht zustimmen.

Die Ausschussmitglieder beschlossen mehrheitlich, die Stellungnahme an den federführenden AfEKM entsprechend dem Vorschlag in Vorlage 7/3795 (Verhältnismäßigkeitsbedenken) zuzüglich dem Ersetzen des Wortes „Europa“ durch das Wort „Thüringen“ im vorletzten Satz der Vorlage 7/3795 abzugeben.

Damit ist der TOP im mitberatenden AfILF abgeschlossen.